

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes

Änderung Satzung § 28 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Er kann einzelne Mitglieder des Verbandsvorstandes mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Er beruft die Staffelleiter der überbezirklichen Ligen, die Vorsitzenden der Sportgerichte für die Verbands- und Landesligen und der überbezirklichen Junioren- und Frauenligen, den Leiter der Kontrollstelle, die Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission und der Satzungskommission, den Anti-Doping-Beauftragten, den Sicherheitsbeauftragten, den Integrationsbeauftragten, den Beauftragten für Verbands- und Vereinsentwicklung und den Beauftragten für den Inklusionssport. Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.
2. Der Verbandsvorstand kann für Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden und die erforderliche Anzahl von Mitgliedern berufen. Ihm steht auch das Recht zur Auflösung der Arbeitskreise zu.
3. Der Verbandsvorstand hat das Recht, Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und den Ordnungen des Verbandes zu erlassen sowie Verträge spieltechnischer Art mit anderen Landesverbänden abzuschließen.
4. Der Verbandsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht vom Verbandsvorstand etwas anderes beschlossen wird

In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Verbandsvorstand auch im schriftlichen Umlaufverfahren in Abweichung von §§ 28, 32 Abs. 2 BGB mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von mindestens einer Woche beschließen. In diesem Fall treten die Beschlüsse des Verbandsvorstandes mit Ablauf der Frist zur Stellungnahme in Kraft, soweit nicht vom Verbandsvorstand etwas anderes beschlossen wird. **Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles ergehen, wenn eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist (Corona-Pandemie) und die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.**

...

Änderung Geschäftsordnung § 11

1. Soweit nach der Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verbands- und Bezirkstagen gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
2. In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von einer Woche herbeigeführt werden. **Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles ergehen, wenn eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist (Corona-Pandemie) und die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.**